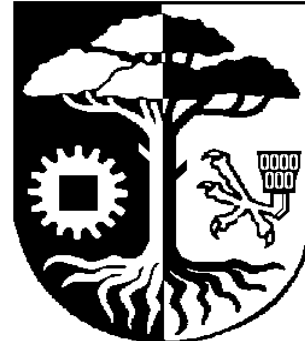


Amtsblatt

für die

Stadt Ludwigsfelde



26. Jahrgang

25. Juli 2017

Nr.: 28

Seite 1

Inhaltsverzeichnis

Seite

- | | | |
|----|---|---|
| 1. | Abstimmungsbekanntmachung zur die Durchführung eines Volksbegehrens „Bürgernähe erhalten – Kreisreform stoppen“ | 2 |
| 2. | Widmungsverfügung | 5 |
| 3. | Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 43 „Alt Wietstock“ der Stadt Ludwigsfelde, Gemarkung Weitstock (Aufstellungsbeschluss) | 5 |
| 4. | Bekanntmachung der Wahlvorschläge zur Wahl des Ortsbeirates Ahrens-
dorf am 24.09.2017 | 8 |

Herausgeber: Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde

Das Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde erscheint nach Bedarf und ist kostenlos im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, Bürgerservice, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

Abstimmungsbekanntmachung

Abstimmungsbehörde Stadt Ludwigsfelde – Der Bürgermeister
 Gemeinde: Stadt Ludwigsfelde
 Stimmkreis: 23

Bekanntmachung**über die Durchführung eines Volksbegehrens „Bürgernähe erhalten – Kreisreform stoppen“**

Die Vertreter der Volksinitiative „Bürgernähe erhalten - Kreisreform stoppen“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

29. August 2017 bis zum 28. Februar 2018

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **28. Februar 2018**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 1. März 2002 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde (Nummer 1 bis 2) bis Mittwoch, den 28. Februar 2018, 16 Uhr, unterstützt werden:

Lfd. Nummer	Eintragungsstellen	Eintragungszeiten	
1	Stadtverwaltung Ludwigsfelde Bürgerservice Rathausstraße 3 14974 Ludwigsfelde (barrierefrei)	Montag	von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
		Dienstag	von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr
		Mittwoch	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
		Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 19.00 Uhr
		Samstag	von 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr
2	Stadtverwaltung Ludwigsfelde Rathausinformation Rathausstraße 3 14974 Ludwigsfelde (barrierefrei)	Montag	von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr
		Dienstag	von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
		Mittwoch	von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr
		Donnerstag	von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
		Freitag	von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jede eintragungsberechtigte Person hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss die eintragungsberechtigte Person den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 28. Februar 2018, 16 Uhr, eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Bürgernähe erhalten - Kreisreform stoppen“

Wir, die Unterzeichner dieser Volksinitiative, wollen, dass unsere Landkreise und kreisfreien Städte in ihrem jetzigen Bestand erhalten bleiben, um Bürgernähe zu gewährleisten.

Der Landtag möge beschließen:

- I. Der Beschluss des Landtags Brandenburg vom 13. Juli 2016 (Drucksache 6/4528-B - Entwurf des Leitbildes für die Verwaltungsstrukturreform 2019) wird hiermit aufgehoben.
- II. Die Landkreise Barnim, Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Havelland, Märkisch-Oderland, Oberhavel, Oberspreewald-Lausitz, Oder-Spree, Ostprignitz-Ruppin, Potsdam-Mittelmark, Prignitz, Spree-Neiße, Teltow-Fläming und Uckermark sowie die kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und die Landeshauptstadt Potsdam bleiben in ihrem Bestand erhalten. Gebietsänderungen oder Einkreisungen sollen nicht gegen den Willen der bestehenden Landkreise und kreisfreien Städte vollzogen werden.
- III. Die Landesregierung wird aufgefordert, ein Konzept zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Kommunalverwaltungen mittels interkommunaler Zusammenarbeit einschließlich der dazu erforderlichen Gesetzentwürfe vorzulegen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter

Vertreter:

Hans Lange
Glöveziner Straße 1
19357 Karstädt OT Premslin
Prignitz

Bernd Albers
Falkenstraße 26b
14532 Stahnsdorf
Potsdam-Mittelmark

Dr. Dietlind Tiemann
Neue Weinberge 21
14776 Brandenburg an der Havel

Hans-Peter Goetz
Wiesenstraße 17
14513 Teltow
Potsdam-Mittelmark

Michael Oecknigk
Palombinistraße 30
04916 Herzberg (Elster)
Elbe-Elster

Stellvertreter:

Marek Wöller-Beetz
Badestraße 17
17291 Prenzlau
Uckermark

Klaus Rocher
Kurze Straße 1
15834 Rangsdorf OT Groß Machnow
Teltow-Fläming

Holger Kelch
Virchowstraße 7
03044 Cottbus

Olaf Klempert
Fürstenwalder Straße 1
15848 Rietz-Neuendorf
Oder-Spree

Daniel Mende
Wahrenbrücker Straße 2a
03253 Schönborn
Elbe-Elster

Ludwigsfelde, 24.07.2017

gez. Andreas Igel
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
- Widmungsverfügung -**

Gemäß § 6 (1) und (2) des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr.15], S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 27]), erhält die nachfolgend aufgeführte Verkehrsfläche die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird somit der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt:

Gemarkung	Flur / Flurstück	Straße / Straßenabschnitt
Ludwigsfelde	15 / 582	Sartrering und Proustweg
Ludwigsfelde	15 / 44	Ludwigsallee, von der Kreuzung Wilhelmstr. in Richtung Sartrering

Die Pläne, die die genauen Flächen des Sartrerings, Proustwegs und der Ludwigsallee im Rousseau Park ausweisen, liegen in der Stadtverwaltung Ludwigsfelde, Recht/ Straßenbaubeiträge, Zimmer 3.03, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde, während der Sprechzeiten aus.

Die oben genannten Verkehrsflächen werden in die Gruppe der Gemeindestraßen eingestuft.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Ludwigsfelde, Bürgermeister, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde, einzulegen.

Ludwigsfelde, 17.07.2017

gez. Andreas Igel
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 43 „Alt Wietstock“
der Stadt Ludwigsfelde, Gemarkung Weitstock
(Aufstellungsbeschluss)**

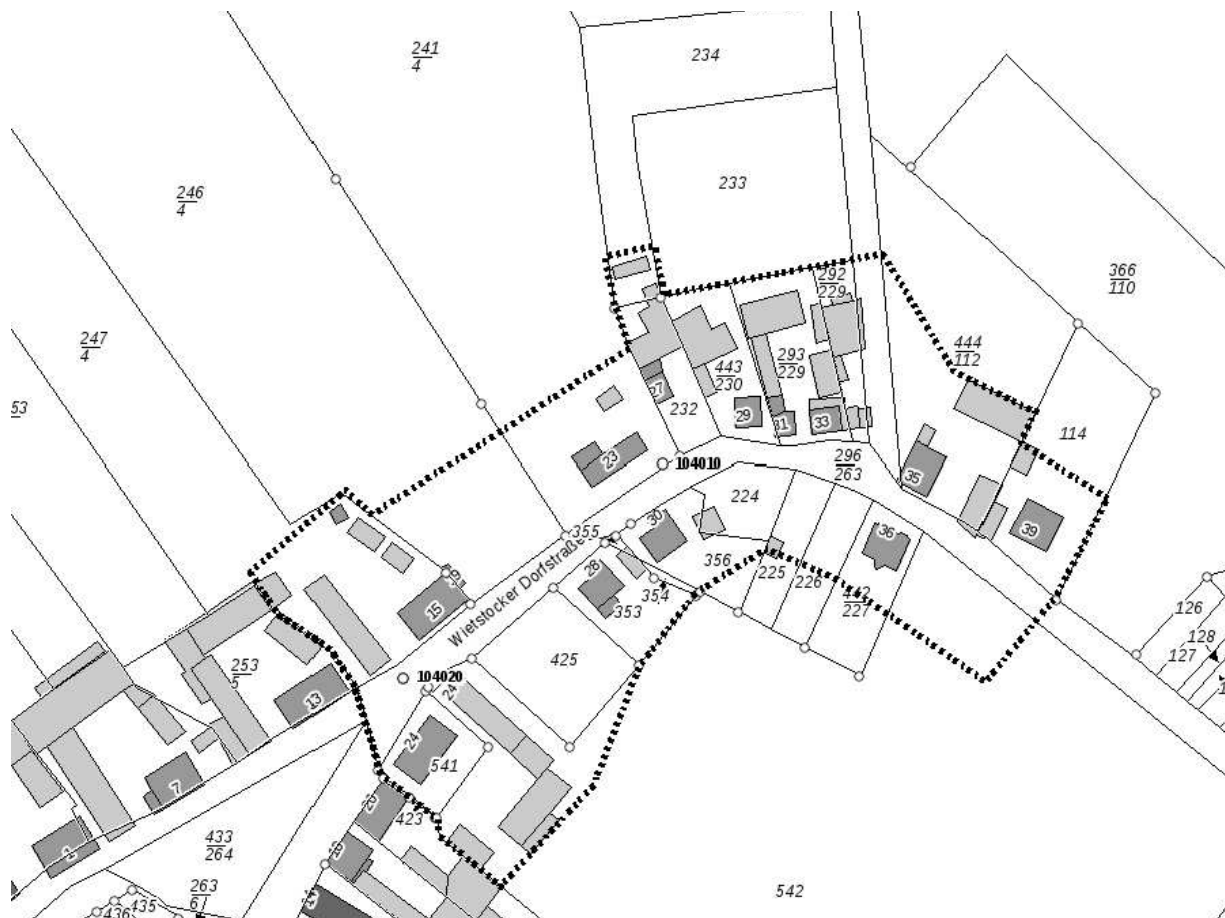
Die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde hat am 27.06.2017 in öffentlicher Sitzung auf Grundlage des § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 43 "Alt Wietstock" der Stadt Ludwigsfelde, Gemarkung Wietstock aufzustellen.

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB aufgestellt.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 224, 232, 292/229, 293/229, 353, 354, 355, 425, 443/230, 541 sowie teilweise die Flurstücke 46, 114, 225, 226, 234, 241/4, 246/4, 247/4, 296/263, 356,442/227, 444/112, 542 der Flur 2 in der die Gemarkung Wietstock (Stand: 22.05.2017).

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 3 ha. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist im beiliegenden Luftbildausschnitt dargestellt.



Anlass und Zweck der Planung

Der Ludwigsfelder Ortsteil Wietstock besitzt einen historischen Dorfkern. Dieser Dorfkern wird räumlich durch eine Klarstellungs- und Abrundungssatzung gefasst, die den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (Innenbereich) definiert. Der nördliche Dorfkern wird geprägt von Drei- und Vierseitenhöfen und einzelnen Einfamilienhäusern. Im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 43 befinden sich zwischen den unterschiedlichen Bebauungsstrukturen sowie am Dorfrand auffällig große Baulücken.

Derzeit richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB (Einfügungsgebot). Für einzelne Grundstücke werden in der Klarstellungs- und Abrundungssatzung Bautiefen definiert. Diese planungsrechtliche Situation bietet im Hinblick auf die vorhandene Bebauungsstruktur und die aktuellen Entwicklungstendenzen (Umnutzung der Hofanlagen zu Wohnzecken) eine zu geringe Steuerungsmöglichkeit.

Mit Hilfe des Bebauungsplanes soll eine verträgliche Entwicklung sichergestellt werden. Abhängig von der Grundstücksgröße ist vorgesehen, die Zulässigkeit der Wohneinheiten (WE) auf zwei WE (als Ausnahme vier WE) zu beschränken. Das Wohnbauprojekt "Nehemiahof" soll als Sondergebiet planungsrechtlich gesichert werden und gleichzeitig das Alleinstellungsmerkmal dieses Projektes im Ortsteil in Bezug auf die Nutzungsintensität (15 WE) unterstreichen. Außerdem soll auf die städtebauliche Gestalt Einfluss genommen werden. Hierbei soll insbesondere ein städtebaulich verträglicher Übergang zwischen der Hofbebauung und den Einfamilienhausbereichen sowie dem Innen- und Außenbereich geschaffen werden. Unter Bezugnahme der vorhandenen Bebauung kann bspw. die zulässige Gebäudehöhe und -dichte in Richtung Ortsausgang reduziert werden. Auch wird eine straßenbegleitende Bebauung mit einer Bautiefe bis zu 20m außerhalb der Hofanlagen anvisiert.

Aufstellung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Gemäß § 13a BauGB ist die Aufstellung von Bebauungsplänen im beschleunigten Verfahren u. a. zulässig, wenn es sich dabei um Maßnahmen der Innenentwicklung handelt. Da der Bebauungsplan Nr. 43 „Alt Wietstock“ sich im Geltungsbereich einer Klarstellungs- und Abrundungssatzung befindet, ist grundsätzlich von der durch die kommunale Planung vorgenommenen Zuordnung zum Siedlungsbereich und damit dem Bereich der Innenentwicklung auszugehen. Da auch die weiteren in § 13a Abs. 1 und 2 BauGB genannten Voraussetzungen (weniger als 20.000 m² Grundfläche, keine Beeinträchtigung von Schutzgebieten gem. Bundesnaturschutzgesetz) gegeben sind, soll der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.

Im beschleunigten Verfahren kann gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen werden. Darüber hinaus ist § 4c BauGB (Überwachung wesentlicher Umweltauswirkungen) nicht anzuwenden. Von diesen Möglichkeiten soll bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 43 „Alt Wietstock“ Gebrauch gemacht werden, da angesichts der geringen Größe und Erheblichkeit des Planungsvorhabens entgegenstehende Gründe nicht erkennbar sind.

Ludwigsfelde, den 21.07.2017

gez. Andreas Igel
Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Wahlausschuss der Stadt Ludwigsfelde hat in seiner Sitzung am 24.07.2017 folgende Wahlvorschläge zur Wahl des Ortsbeirates Ahrensdorf am 24.09.2017 für das Wahlgebiet Ludwigsfelde, Ortsteil Ahrensdorf, zugelassen:

Nr.	Name des Wahlvorschlages	Kurzbezeichnung	Familienname, Vorname der Bewerberinnen und Bewerber	Geburtsjahr	Beruf oder Tätigkeit	Anschrift
1	Einzelwahlvorschlag Beilstein	-----	Beilstein, Jana	1979	Krankenschwester	An der Koppel 12a
2	Einzelwahlvorschlag Krause	-----	Krause, Gerhard	1964	Rettungsassistent	Lerchenweg 20
3	Einzelwahlvorschlag Wylegalla	-----	Wylegalla, Jens	1978	selbständiger Unternehmer	An der Koppel 13

Ludwigsfelde, 25.07.2017

gez. Thomas Thielicke
Wahlleiter